



Initiativstellungnahme

des Deutschen Anwaltvereins vorbereitet durch den Ausschuss Migrationsrecht

zur Abschaffung des § 12a Aufenthaltsgesetz (AufenthG)

Stellungnahme Nr.: 44/2024

Berlin, im Juli 2024

Mitglieder des Ausschusses

- Rechtsanwältin Gisela Seidler, München (Vorsitzende)
- Rechtsanwalt Dr. Marco Bruns, Frankfurt am Main, stellvertretender Vorsitzender
- Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Breidenbach, Halle/Saale (Berichterstatter)
- Rechtsanwältin Maria Kalin, Ulm
- Rechtsanwalt Tim W. Kliebe, Frankfurt am Main
- Rechtsanwalt Dr. Jonathan Leuschner, Frankfurt am Main
- Rechtsanwältin Kerstin Müller, Köln
- Rechtsanwalt Berthold Münch, Heidelberg (Berichterstatter)
- Rechtsanwalt Thomas Oberhäuser, Ulm
- Rechtsanwältin Simone Rapp, Berlin
- Rechtsanwalt Rolf Stahmann, Berlin
- Rechtsanwältin Eva Steffen, Minden
- Rechtsanwalt Christoph Tometten, Berlin

Zuständig in der DAV-Geschäftsstelle

- Rechtsanwältin Bettina Bachmann, Geschäftsführerin, Berlin

Deutscher Anwaltverein

Littenstraße 11, 10179 Berlin

Tel.: +49 30 726152-0

Fax: +49 30 726152-190

E-Mail: dav@anwaltverein.de

Büro Brüssel

Rue Joseph II 40, Boîte 7B

1000 Brüssel, Belgien

Tel.: +32 2 28028-12

Fax: +32 2 28028-13

E-Mail: bruessel@eu.anwaltverein.de

EU-Transparenz-Registernummer:

87980341522-66

www.anwaltverein.de

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV versammelt ca. 60.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotare, die in 253 lokalen Anwaltvereinen im In- und Ausland organisiert sind. Er vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene. Der DAV ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung zur Registernummer R000952 eingetragen.

I. Einleitung

Der Deutsche Anwaltverein schlägt vor, § 12a AufenthG (Wohnsitzregelung) aufzuheben. Die Vorschrift enthält umfangreiche Regelungen, nach denen Ausländern, die erstmals bestimmte Aufenthaltserlaubnisse aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen erhalten, für drei Jahre Vorgaben für ihre Wohnsitznahme gemacht werden können. Erklärte Absicht des Gesetzgebers war und ist nach dem Wortlaut der Vorschrift die Förderung nachhaltiger Integration in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland.

§ 12a AufenthG wurde mit dem Integrationsgesetz vom 5.8.2016,¹ in Kraft seit 6.8.2016, zunächst befristet bis zum 6.8.2019 in das Aufenthaltsgesetz aufgenommen. Im weiteren Verlauf wurde das Gesetz entgegen der ursprünglichen Absicht ohne Evaluation entfristet und modifiziert.² Flankiert ist die Vorschrift von Ordnungswidrigkeitstatbeständen, § 98 Abs. 3 Nr. 2a und 2b AufenthG, sowie sozialrechtlichen Regelungen, § 36 Abs. 2 SGB II und § 23 Abs. 5 SGB XII.

Seit August 2023 liegt nun eine durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge veranlasste und von ihm publizierte wissenschaftliche Evaluation³ mit der Einschätzung vor, dass die Wohnsitzregelung sehr wahrscheinlich nicht integrationsfördernd ist. Damit besteht nach Auffassung des Deutschen Anwaltvereins weder eine

¹ BGBl. 2016 I 1939

² Gesetz zur Entfristung des Integrationsgesetzes vom 4.7.2019, BGBl. 2019 I 914; Art. 4a des Gesetzes vom 23.5.2022, BGBl. 2022 I 760, 764

³ https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Forschung/Beitragsreihe/beitrag-band-13-evaluation-wohnsitzregelung.pdf?__blob=publicationFile&v=9, zuletzt heruntergeladen am 24.6.2024

Rechtfertigung für die mit der Wohnsitzregelung verbundenen schwerwiegenden Grundrechtseingriffe, noch eine Grundlage der Regelung im geltenden oder im kommenden Unionsrecht. Nicht nur aus diesen rechtlichen, sondern auch aus praktischen Gründen – Aufwand und Ertrag stehen in keinem Verhältnis – kann die Vorschrift nicht weiter aufrechterhalten bleiben. Mit der Aufhebung des § 12a AufenthG können flankierende gesetzliche Maßnahmen ebenfalls keinen Bestand mehr haben.

II. Im Einzelnen

1. Zentrale Ergebnisse der Evaluation sprechen für eine Aufhebung

Die „Evaluation der Wohnsitzregelung nach § 12a AufenthG“ kommt zusammenfassend zu folgendem Ergebnis:

„Die Ergebnisse der Evaluation deuten ... stark darauf hin, dass die Wohnsitzregelung in Summe aller Partialwirkungen sehr wahrscheinlich nicht integrationsfördernd wirkt.“⁴

Nach den Feststellungen der Evaluation steht einer geringen Steuerungswirkung der Wohnsitzregelung ein hoher bürokratischer Aufwand gegenüber.⁵ Die Wohnsitzregelung hat die „Belastungen“ nur geringfügig umverteilt.⁶ Auf die Wohnraumversorgung⁷ und die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit⁸ wirkt sich die Regelung eher negativ aus, auf den Erwerb deutscher Sprachkenntnisse⁹ neutral. Sie scheint auch nicht zu einer Vermeidung sozialer Ausgrenzung beizutragen,¹⁰ sondern fördert sie eher und verhindert potenziell integrationsfördernde Umzüge.¹¹ Mit diesem Evaluationsergebnis werden die Resultate älterer Erhebungen eindrucksvoll bestätigt.

⁴ Evaluation S. 3, 146.

⁵ Evaluation S. 4, 146.

⁶ Evaluation S. 4.

⁷ Evaluation S. 3, 73 ff, 83.

⁸ Evaluation S. 3, 96 ff, 121 f.

⁹ Evaluation S. 3, 84 ff, 95 f.

¹⁰ Evaluation S. 4, 122 ff, 131.

¹¹ Evaluation S. 4, 121 f, 147.

Bereits im Jahr 2020 untersuchte das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) der Bundesagentur für Arbeit¹², ob und inwieweit die von der Bundesregierung geäußerte Erwartung, Wohnsitzauflagen würden einer integrationshemmenden Segregation entgegenwirken, erfüllt wird. Die IAB-Studie zieht ein ernüchterndes Fazit: Geflüchtete mit regionalen Wohnsitzauflagen weisen eine geringere Wahrscheinlichkeit auf, erwerbstätig zu sein.¹³ Deutlich wird, dass die Wohnsitzauflage ökonomische Erschwernisse für arbeitswillige Geflüchtete schafft, die über lange Zeit wirken.

Unstrittig ist, dass die Arbeitsmarktintegration einen zentralen Beitrag zur sozialen Integration leistet. Sie schafft vielfältige soziale Kontakte in die Aufnahmegesellschaft, vermittelt darüber Normen und Perspektiven, verbessert Sprachkompetenzen und verhindert Vereinsamung. Vor allem aber ermöglicht sie gesellschaftliche Beteiligung aufgrund ökonomischer Ressourcen. Kurz: *„Die Integration in den Arbeitsmarkt ist der Schlüssel für die Teilhabe an vielen Lebensbereichen der Gesellschaft und hat einen erheblichen Einfluss auf die Lebenszufriedenheit der Betroffenen. Sie ist auch relevant für die gesellschaftliche Akzeptanz der Aufnahme von Geflüchteten.“*¹⁴

2. Keine Grundlage für Grundrechtseingriff

Damit ist die zentrale Rechtfertigung des Gesetzgebers für die schwerwiegenden Grundrechtseingriffe, wie sie die mit Wohnsitzregelungen verbundenen Einschränkungen der Freizügigkeit darstellen, obsolet. Zwar hat der Gesetzgeber nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auch bei der Regelung von Wohnsitzauflagen einen weiten Beurteilungsspielraum.¹⁵ Dieser Raum ist jedoch verlassen, wenn das ausdrücklich vom Gesetzgeber vorgegebene Ziel sehr wahrscheinlich nicht erreicht werden kann.¹⁶ Darauf wurde schon in den

¹² IAB-Kurzbericht 3/2020: Wohnsitzauflagen reduzieren die Chancen auf Arbeitsmarktintegration, <https://doku.iab.de/kurzber/2020/kb0320.pdf>, zuletzt abgerufen am 24.6.2024.

¹³ IAB-Kurzbericht 3/2020: Wohnsitzauflagen reduzieren die Chancen auf Arbeitsmarktintegration, <https://doku.iab.de/kurzber/2020/kb0320.pdf>, S.8.

¹⁴ IAB-Kurzbericht 3/2020: Wohnsitzauflagen reduzieren die Chancen auf Arbeitsmarktintegration, <https://doku.iab.de/kurzber/2020/kb0320.pdf>, S. 9; vgl. auch: Seifert, Wolfgang (2007): Integration und Arbeit. In: APuZ (Aus Politik und Zeitgeschehen) 2007. Hg. Bundeszentrale für politische Bildung (BpB) <https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/apuz/30451/integration-und-arbeit/> zuletzt abgerufen am 24.6.2024.

¹⁵ BVerfG Urt. v. 17.3.2004 – 1 BvR 1266/00, E 110, 177 ff. zu dem inzwischen aufgehobenen Wohnortzuweisungsgesetz für Spätaussiedler; vgl. auch BVerwG Urt. v. 15.1.2008 – 1 C 17.07, Rn. 23; vgl. EGMR Urt. v. 23.2.2016 – Beschwerde Nr. 43494/09, Rn. 116 ff. – hudoc zur „margin of appreciation.“

¹⁶ DAV-Stellungnahme zur Anhörung vor dem Ausschuss für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestags am 20.6.2016 in BT-Ausschuss-Drs. 18(11)681, 104 (110),

Gesetzgebungsverfahren sowohl zur Einführung¹⁷ als auch zur Entfristung¹⁸ der Regelung von zahlreichen Sachverständigen und Verbänden nachdrücklich hingewiesen. Damit dürften sich auch die auf der Vorschrift basierenden Maßnahmen im Einzelfall als unverhältnismäßig erweisen.¹⁹

Die bisherige Rechtsprechung hat die Wohnsitzauflage zwar gehalten.²⁰ Sie hat sich aber bisher nicht mit den Erkenntnissen der Evaluation auseinandergesetzt.

3. Keine Grundlage im geltenden Unionsrecht

Die Vorschrift hat damit auch keine Grundlage im geltenden Unionsrecht. Wenn nämlich der gewünschte Integrationseffekt nicht festgestellt werden kann, stellt sich die Vorschrift als fiskalisch begründetes Instrument dar, mit dem sozialrechtliche „Lasten“ verteilt werden sollen. Das ist nach der Rechtsprechung des EuGH unzulässig.²¹ Für

<https://www.bundestag.de/resource/blob/428438/de2171bd97211cbaf9bd327f66d6433a/materialzusammenstellung-data.pdf>, zuletzt abgerufen am 24.6.2024.

¹⁷ DAV-Stellungnahme zur Anhörung im Ausschuss für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages am 20.6.2016, BT-Ausschuss-Drs. 18(11)681, 104 (112), <https://www.bundestag.de/resource/blob/428438/de2171bd97211cbaf9bd327f66d6433a/materialzusammenstellung-data.pdf>; Institut für Menschenrechte, Wohnsitzauflagen für anerkannte Flüchtlinge? Eine menschenrechtliche Bewertung, Stellungnahme v. 9.3.2016, https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Stellungnahmen/DIMR_Stellungnahme_Menschenrechtliche_Bewertung_Wohnsitzauflagen_fuer_anerkannte_Fluechtlinge_09_03_2016.pdf, zuletzt abgerufen am 24.6.2024, S. 9; UNHCR-Stellungnahme zu Maßnahmen zur Beschränkung der Wohnsitzfreiheit von Flüchtlingen und subsidiär geschützten Personen, Juli 2007, <https://www.refworld.org/docid/4a54bbead.html>, zuletzt abgerufen am 24.6.2024, S. 8 zu ZP4/EMRK. AA, aber auch skeptisch, Thym, Stellungnahme zur Anhörung im Ausschuss für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages am 20.6.2016, BT-Ausschuss-Drs. 18(11)681, 116 (123), <https://www.bundestag.de/resource/blob/428438/de2171bd97211cbaf9bd327f66d6433a/materialzusammenstellung-data.pdf>, zuletzt abgerufen am 24.6.2024.

¹⁸ Der Paritätische, Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Entfristung des Integrationsgesetzes vom 29.5.2019, BT-Ausschuss-Drs. 19(4)288 A, <https://www.bundestag.de/resource/blob/645304/05155e110a186a01fc686d33abc14e99/A-Drs.-19-4-288-A-data.pdf>, zuletzt abgerufen am 24.6.2024; Institut für Arbeitsmarkt und Berufsforschung, Zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Entfristung des Integrationsgesetzes v. 31.5.2019, BT-Ausschuss-Drs. 19(4)288 B, <https://www.bundestag.de/resource/blob/645306/1d720f060325270a7706eaa4d14979a2/A-Drs.-19-4-288-B-data.pdf>, zuletzt abgerufen am 24.6.2024; Stellungnahme der Caritas v. 10.5.2019, BT-Ausschuss-Drs. 19(4)272 B <https://www.bundestag.de/resource/blob/642186/5a3abd286be2c48cd2b03f51926eb95c/A-Drs.-19-4-272-B-data.pdf>, zuletzt abgerufen am 24.6.2024; s.a. IAB Kurzbericht 3/2020, <http://doku.iab.de/kurzber/2020/kb0320.pdf>

¹⁹ Siehe zu § 12a AufenthG auch NK-AusIR/Münch, 3.Aufl. 2023, § 12a AufenthG.

²⁰ OVG NRW Beschl. v. 29.1.2024 – 18 E 855/23, juris; OVG NRW Urt. v. 4.9.2018 – A 18 256/18, Rn. 63 ff., allerdings eigentlich als obiter dictum <https://www.asyl.net/rsdb/m26621/>, zustimmend Kluth ZAR 2019, 74 f.; BayVGh Beschl. v. 19.3.2018 – 10 C 17.2591, PKH Beschluss; NdsOVG Beschl. v. 2.8.2017 – 8 ME 90/17, juris Rn. 32 ff.; jeweils in Ansehung von GfK, Qualifikationsrichtlinie, IPbpr, 4. Zusatzprotokoll EMRK; SächsOVG Beschl. v. 3.8.2020 – 3 A 458/20, juris Rn. 11.

²¹ EuGH Urt. v. 1.3.2016 – C-443/14 – Alo und C-444/14 – Osso; siehe dazu BVerwG 1 C 1.14, dann 1 C 5.16, Beschl. v. 7.6.2016 - Alo – 1 C 3.14, dann 1 C 7.16, Beschl. v. 4.5.2016 - Osso https://www.fmrw.de/images/Themen/Wohnsitzauflage_Residenzpflicht/20160504_BVerwG_1_C_7.16_B.v.04.05.2016_Verfahrenseinstellung.pdf, zuletzt abgerufen am 10.4.2024.

die Freizügigkeit innerhalb eines Mitgliedstaats sind gem. Art. 33 Richtlinie 2011/95/EU (im Folgenden: Qualifikations-RiLi) Bedingungen und Beschränkungen nur insoweit zulässig als sie auch für andere Drittstaatsangehörige gelten, die sich rechtmäßig in ihrem Hoheitsgebiet aufhalten. Ähnliches gilt für den Zugang zu Wohnraum.

4. Zuzugssperren entgegen Evaluation weiter problematisch

Soweit in der Evaluation eine Beibehaltung der in § 12a Abs. 4 AufenthG enthaltenen Zuzugssperre befürwortet wird,²² hält der Deutsche Anwaltverein weiterhin an seiner Stellungnahme zur Anhörung vor dem Ausschuss für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestags am 20.6.2016 fest.²³ Er hatte darin kritisiert, dass die Voraussetzungen für den Erlass einer Zuzugssperre zu unbestimmt sind. Die Anknüpfung an mangelnde „Verwendung von Deutsch als Verkehrssprache“ bedeutet letztlich ein deutlich zu weitgehendes Verbot, eine andere Sprache als Verkehrssprache zu benutzen. Unklar ist auch, wie die konkrete Situation des Arbeitsmarktes zu berücksichtigen ist.

Die Erkenntnisse der Evaluation untermauern die Annahme des Deutschen Anwaltvereins, dass die Wohnsitzregelung zur Erfüllung eines ohnehin zu unbestimmt formulierten Normzwecks „Vermeidung von sozialer und gesellschaftlicher Ausgrenzung“ nicht beizutragen vermag.²⁴ Auch weist die Evaluation zwar darauf hin, dass durch eine Zuzugssperre zwar besonders belastete Strukturen entlastet werden können.²⁵ Andererseits wird auch festgestellt, dass mit Wohnsitzbeschränkungen auch die Wahrscheinlichkeit einer Bildung von neuen „hotspots“ wächst.²⁶

5. Strukturprobleme des ländlichen Raums nicht mit Wohnsitzauflagen lösbar

Gegen ein bundesweites Modellvorhaben „Haltefaktoren für Schutzberechtigte im ländlichen Raum“ ist aus Sicht des Deutschen Anwaltvereins solange nichts einzuwenden, als Bleibeanreize geschaffen, aber keine Bleibeverpflichtungen statuiert

²² Evaluation S. 4 f.

²³ DAV-Stellungnahme zur Anhörung vor dem Ausschuss für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestags am 20.6.2016 in BT-Ausschuss-Drs. 18(11)681, 104 (114).

²⁴ Evaluation S. 4, 122 ff, 131.

²⁵ Evaluation S. 4 f.

²⁶ Evaluation S. 83.

werden. Es wäre nicht überzeugend, Strukturprobleme der Bundesrepublik Deutschland gerade zu Lasten von Menschen mit Aufenthaltserlaubnissen aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen lösen zu wollen. Die Evaluation hat zu Tage gefördert, dass Integration gerade in ländlichen Gebieten mit größeren Schwierigkeiten konfrontiert ist als in urbanen Umgebungen.²⁷

Das deckt sich mit den Erkenntnissen anderer: So sind typische Hürden für die Niederlassung Schutzsuchender in strukturschwachen Regionen Wohnraumversorgung, Arbeitsplatzbeschaffung, unzureichende Infrastruktur und mangelnde Bildungsangebote (z. B. Sprach-, Integrationskurse oder berufliche Weiterbildung).²⁸ Letztlich unzureichende Vorbereitung, wachsende Restriktionen und – auch für Ortsansässige – mangelhafte Ausstattung von Infrastruktur und Daseinsvorsorge führen dazu, dass die Bleibewahrscheinlichkeit Zuflucht Suchender gerade in strukturschwachen Regionen gering ist. Aufnehmende Kommunen müssen so den Aufwand der Erstaufnahme bewältigen, ohne den „Ertrag“ dauerhafter Zuwanderung zu erhalten.

Hingegen eröffnet die Integration Geflüchteter insbesondere auch für von demografischen Krisen geprägte Regionen Entwicklungschancen, sofern begünstigende Rahmenbedingungen geschaffen werden.²⁹

6. Keine Grundlage im kommenden Unionsrecht

Die Wohnsitzregelung wird auch nach Anwendbarkeit der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anspruch auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (im Folgenden: Qualifikations-VO) nicht unionsrechtskonform sein. Die Verordnung ist

²⁷ Evaluation S. 5, 122 ff.

²⁸ Statt vieler: *Siegert*, Das weiterentwickelte Fachkräfteeinwanderungsgesetz: Auf Sand gebaut – Ohne „Wumms“ und Erfolgsaussicht, ZAR 2023, 246 ff, mit zahlreichen Nachweisen; vgl. auch: *Christe/Siegert*, Ausländische Fachkräfte für den ländlichen Raum gewinnen – aber wie? Sachsen-Anhalt. Friedrich-Ebert-Stiftung. Magdeburg, <https://library.fes.de/pdf-files/bueros/sachsen-anhalt/21167.pdf>, zuletzt abgerufen am 24.6.2024.

²⁹ *Siegert*, ZAR 2023, 246 ff.

im April 2024 vom Europäischen Parlament und im Mai 2024 vom Rat verabschiedet worden. Sie wird ab dem ersten Tag des 25. Monats nach ihrem Inkrafttreten gelten.

- a)** Zwar sollen gem. Art. 26 Qualifikations-VO für International Schutzberechtigte Einschränkungen und Bedingungen der Freizügigkeit innerhalb eines Mitgliedstaates auch dann zulässig sein, wenn diese Bedingungen und Einschränkungen auch für Drittstaatsangehörige gelten, die sich rechtmäßig in seinem Hoheitsgebiet aufhalten und sich allgemein in der gleichen Lage befinden. Insofern ist die Regelung des Art. 33 Qualifikations-RiLi modifiziert worden, der als Vergleichsgruppe (alle) Drittstaatsangehörige heranzieht, die sich rechtmäßig im Hoheitsgebiet aufhalten.

Aus der Formulierung „unter denselben Bedingungen und Einschränkungen“ ist indes abzuleiten, dass diese Bedingungen und Einschränkungen im nationalen Recht wirksam festgelegt sein müssen. Nach § 12a AufenthG sind Einschränkungen nur zur Förderung der nachhaltigen Integration zulässig. Dieser Zweck wird aber gerade – wie die Evaluation zeigt – nicht erfüllt.

- b)** Entsprechendes gilt auch für den Art. 32 Qualifikations-RiLi ablösenden Art. 34 Qualifikations-VO, der den Zugang zu Unterbringung regelt.
- c)** In Hinsicht auf soziale Sicherheit und soziale Unterstützung hebt Art. 31 Qualifikations-VO, die Nachfolgeregelung zu Art. 29 Qualifikations-RiLi, ausdrücklich hervor, dass Schutzberechtigte wie eigene Staatsangehörige behandelt werden müssen. Leistungen dürfen allerdings unter sehr engen Voraussetzungen von der Teilnahme an Integrationsmaßnahmen abhängig gemacht werden; für subsidiär Geschützte ist eine Beschränkung auf gewisse Kernleistungen zulässig. Aber eine Ausnahme für Personen unter generell gleichen Umständen – wie in Art. 26 und 34 Qualifikations-VO - enthält Art. 31 Qualifikations-VO nicht. Damit sind die Grundsätze, wie sie der EuGH³⁰ zu Art. 29 Qualifikations-RiLi aufgestellt hat, unverändert.

³⁰ EuGH Urt. v. 1.3.2016 – C-443/14 – Alo und C-444/14 – Osso, Rn. 50.

7. Statt Wohnsitzauflagen gegen Schutzberechtigte „Matching“ bei Asylbewerbern

Wenngleich der Deutscher Anwaltverein Zuweisungen von Asylbewerbern kritisch sieht und eher eine Wahlmöglichkeit der Betroffenen favorisiert, bleibt der Vorschlag der Evaluation bedenkenswert, statt einer starren Zuweisung nach dem Königsteiner Schlüssel ein so genanntes „Matching“ zu praktizieren. In der Evaluation heißt es dazu auf S. 5:

„Umzüge von Schutzberechtigten nach Anerkennung können ineffizient sein, da schon erbrachte lokale Integrationsleistungen verfallen. Die Ineffizienz von Umzügen könnte auch ohne Wohnsitzregelung vermieden werden, indem schutzsuchende Personen mit guter Bleibeperspektive schon im Asylverfahren stärker an Orte verteilt werden, an denen sie aufgrund der lokalen Integrationskapazitäten oder individueller Präferenzen [Hervorhebung durch den Deutschen Anwaltverein] bleiben könnten. Dieses Matching dürfte in vielen Fällen belastungsneutral sein.“

Der Deutsche Anwaltverein möchte in diesem Zusammenhang auf das Pilotprojekt der Organisation Re:Match hinweisen, in dem Schutzberechtigte und interessierte, auch kleinere, Kommunen zusammengebracht werden.³¹

8. Entlastung der Ausländerbehörden

Auch angesichts der allseits zu Recht beklagten Arbeitsüberlastung der Ausländerbehörden sollte sich der Gesetzgeber die Feststellung auf S. 146 der Evaluation zu Herzen nehmen. Es heißt dort:

³¹ Re:Match – Relocation via Matching, https://www.governance-platform.org/wp-content/uploads/2024/01/ReMatch_Report_Zwischenevaluation.pdf, zuletzt abgerufen am 24.6.2024; siehe auch Re:Match als innovativer Ansatz für die Relocation von Schutzsuchenden. Erkenntnisse und Empfehlungen für eine partizipative Verteilung und Aufnahme in europäische Kommunen durch Algorithmus-basiertes Matching; https://rematch-eu.org/wp-content/uploads/2024/01/ReMatch_Report_Erkenntnisse-und-Empfehlungen.pdf/, zuletzt abgerufen am 24.6.2024; vgl. auch: Smith mit Ugolini ,Why Matching Matters: Improving Outcomes in Refugee Sponsorship and Complementary Pathways, <https://reliefweb.int/report/world/why-matching-matters-improving-outcomes-refugee-sponsorship-and-complementary-pathways> , zuletzt abgerufen am 24.6.2024.

„Die Wohnsitzregelung verursacht einen hohen bürokratischen Aufwand und produziert Härtefälle: Gleichzeitig ist die Umsetzung der Wohnsitzregelung mit einem hohen bürokratischen Aufwand verbunden. Die Ausländerbehörden schätzen die Mehrbelastung als erheblich ein. Angesichts der geringen Steuerungswirkung erscheint der Aufwand kaum gerechtfertigt. Das gilt auch vor dem Hintergrund, dass sich Härtefälle trotz umfangreicher Aufhebungstatbestände in Einzelfällen dennoch nicht verhindern lassen.“

Verteiler

Bundesministerium des Innern und für Heimat
Bundesministerium der Justiz
Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration
Ausschuss für Inneres und Heimat des Deutschen Bundestages
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe des Deutschen Bundestages
SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag
CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Deutschen Bundestag
FDP-Fraktion im Deutschen Bundestag
AfD-Fraktion im Deutschen Bundestag
Parlamentarische Gruppe Die Linke
Parlamentarische Gruppe BSW
Arbeitsgruppen Inneres der im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien
Arbeitsgruppen Recht der im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien
Arbeitsgruppen Menschenrechte und humanitäre Hilfe der im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien
Innenminister und -ministerinnen/Innensenatoren und -senatorinnen der Länder
Justizminister und -ministerinnen/Justizsenatoren und -senatorinnen der Länder
UNHCR Deutschland
Katholisches Büro in Berlin
Bevollmächtigte des Rates der EKD bei der Bundesrepublik Deutschland
Diakonisches Werk der EKD
Deutscher Caritasverband
Deutsches Rotes Kreuz
AWO Bundesverband e.V.
Flüchtlingsrat Berlin
Jesuitenflüchtlingsdienst Deutschland
Deutsches Institut für Menschenrechte
Bundesrechtsanwaltskammer
Deutscher Richterbund

Bund Deutscher Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterrinnen
PRO ASYL, Bundesweite Arbeitsgruppe für Flüchtlinge e. V.
Der Paritätische
Deutscher Gewerkschaftsbund (Bundesarbeitsrat)
Neue Richtervereinigung (NRV)
Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände e.V. (BDA)
Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK)
Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZdH)
Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI)
Deutscher Städtetag
Deutscher Landkreistag
Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e. V. (ABV)
Vorstand und Geschäftsführung des Deutschen Anwaltvereins
Vorsitzende der Landesverbände des DAV
Vorsitzende der Gesetzgebungsausschüsse des DAV
Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaften des DAV
Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses der Arbeitsgemeinschaft
Migrationsrecht des DAV
Mitglieder des Migrationsrechtsausschusses des DAV

Verteiler Presse

NVwZ

ZAR

Asylmagazin

ANA

Informationsbrief Ausländerrecht